Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 252.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 16 Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 27 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Rechtfertigungs-Schreibens des Cant. Gerichts vom Thurgau, in Betreff des Criminal-Prozesses von Gügi.)

Bey der im Spätjahr hernach erfolgten Vertreibung der feindlichen Heere, und der darauf erfolgten Wiedereinsetzung des Cantonsgerichts, erfuhren wir, daß Gügi zur Zeit der Interimsregierung aus seinem Gefängniß entflohen, und dadurch der Exekution, der über ihn in Rechtskraft erwachsenen Strafurtheil, entwichen sey. Wir trafen auf geschehene Einladung des öffentlichen Anklägers, bey der vollziehenden Gewalt die nothwendigen Anstalten, zur Wiedereinbringung desselben; auch ward er bald hernach im Nov. des nemlichen Jahrs, von Constanz aus, wo er eines neuen, zwar unbedeutenden Diebstahls wegen, gefänglich innlag, hieher eingeliefert. Bey seiner Einbringung fand man Empfangscheine bey ihm von abgegebenen Geldgrups:

1. An Postmeister Widler in Arau . . 100 Ld'or.
2. An B. Morell in St. Gallen . . . 100 dito.
3. An B. Tobler im Speicher . . . 80 dito.

Diese abgegebene vorgebliche Geldgrups führten das Cantonsgericht so wie den öffentlichen Ankläger auf die gegründete Vermuthung, daß mit bedeuteten Geldgrups Betrug hätte gespielt werden sollen; und nach den darauf veranstalteten Untersuchungen zeigte sich:

a) Daß Gügi das an B. Widler, Postmeister in Arau versandte Grupgeld, vorgeblich 100 Louisd'or enthaltend, verschlossen sandte, nebst einem Brief vom Nov. 1799 datirt, des Inhalts: „Dieses Geld wohl „zu bewahren, bis er Herrgott (so nannte sich Gügi „in diesem Brief) darüber disponiren werde." Es zeigte sich ferners, daß er zu gleicher Zeit

b) An Bürger Meyer, Bandfabrikant in Arau, einen mit dem Namen Herrgott unterzeichneten Brief schrieb, worinn er von Bürger Meyer vor 100 Ld'or. Band verlangte, mit der Bitte, sie unter seiner Adresse, in das Lam nach Constanz zu senden; und da er, Herrgott, ihm Meyer, unbekannt, so habe er bereits zu seiner, des Uebersenders Sicherheit, 100 Ld'or bey dem Postmeister in Arau liegen, über welche er, B. Meyer, sobald die verlangten Bandwaaren in Konstanz werden angelangt seyn, zu disponiren habe. Es zeigte sich ferners:

c) Daß B. Meyer, Fabrikant, vor Absendung der Waaren, sich von dem eigentlichen Inhalt des vorgeblichen Geldgrups überzeugen, und selbiges mit Vorwissen und Einwilligung des B. Widlers, Postmeisters, öffnen ließ: daß bey dieser Oeffnung, anstatt Thalern, nichts als runde gegossene Stücke Bley in der Größe von französischen Laubthalern zum Vorschein kamen, und daß folglich B. Meyer, falls er die verlangten Bandwaaren abgesandt hätte, um seine Waare wäre betrogen gewesen.

Ganz ähnlicher Beschaffenheit waren die beyden andern Grups, so an B. Morell in St. Gallen, und B. Tobler im Speicher abgesandt wurden, mit dem einzigen Unterschied, daß die den Grups beyliegenden Briefe, unter dem Namen der Gebrüder Oser von Scheidegg, anstatt Herrgott, unterzeichnet waren. — Die nemlichen Bewandnisse hatte es, mit den an verschiedene Kaufleute zur Waaren-Omverlangung abgegangenen Briefen; sie waren so, wie der an den Fabrikant Meyer in Arau eingerichtet: einzig war wie bey den Geldgrups die Unterschrift, Gebrüder Oser von Scheidegg, gebraucht, wie sich aus dem mit dem Gügi am 22. April vorgenommenen Verhör (unter Lit. c. beyliegend), Fr. 175, und den darauf folgenden Fragen

und Antworten zeigt. Noch umständlicher wurden diese von dem Gügi begangenen höchst strafbaren, äusserst gefährlichen Betrügereyen durch die obrigkeitlich: in Arau — in St. Gallen — im Speicher — dießfalls aufgenommene Proceß-Verbale, und den mit diesen dem Cantonsgericht eingesandten Originalbriefen des Gügi's, die selbiger durch einen gewissen Bäseli in Constanz ausfertigen ließ, bewiesen. Nach Beendigung des Informativ-Prozesses, ward Gügi am 26. Apr. 1800, vor's Cantonsgericht geladen. Es wurden damals von dem öffentlichen Ankläger zwey Fragen aufgeworfen:

1. Kann die gegen den Gügi, vor Erscheinung des peinlichen Gesezbuches, im April 1799 ausgefällte und in Rechtskraft erwachsene Urtheil abgeändert, und dadurch dem peinlichen Gesez eine rükwirkende Kraft gegeben werden?

2. Ist Gügi, falls das Urtheil vom April 1799, als in Rechtskraft erwachsen angesehen werden muß, der seit Ausfällung derselben begangenen neuen Verbrechen wegen, zu bestrafen oder nicht?

Die erste Frage: in wie weit nemlich über das in Rechtskraft erwachsene Urtheil vom April 1799 einzutreten sey oder nicht? beantwortete sich nach allen rechtlichen Grundsätzen mit Nein. Das Cantonsgericht, das im April 1799, die Gügischen Verbrechen nach den damals bestehenden Uebungen beurtheilt hatte, und dessen Urtheil durch den im Namen der Regierung anwesenden Statthalter-Lieutenant gutgeheißen, und weder vom öffentlichen Ankläger, noch von dem Beklagten appellirt wurde, konnte weder durch die darauf erfolgte Flucht des Gügis, noch durch die von ihm nach dieser Flucht begangenen neuen höchst wichtigen Verbrechen, und eben so wenig durch die nachherige Erscheinung des peinlichen Gesezbuchs, gehoben werden, indem das peinliche, im Maymonat ausgefällte, in unserm Canton im Okt. 1799 bekannt gemachte Gesez, nach keiner gesunden Rechtslehre rükwärts auf die vor Ausfertigung und Bekanntmachung desselben ausgefällte, in Rechtskraft erwachsene Urtheil wirken, und ihren Inhalt zernichten konnte.

Die 2te Frage: in wie weit die vom Gügi seit seiner ersten Beurtheilung und nachherigen Flucht verübten neuen höchst wichtigen Verbrechen zur Strafe zu ziehen sey? beantworten wir, wie wir hoffen, ebenfalls gegründet, nicht nur auf das allgemeine Recht, sondern sogar auf das peinliche Gesezbuch selbst, mit Ja, indem es in §. 35. bemeldten Gesetzes, in Betreff wiederholter Verbrechen heißt: daß derjenige, so nach der Beurtheilung eines Verbrechens, auf welchem Zuchthaus-Gefängnißstraffe oder Bürgerrechts-Entsetzung haftete, neue Verbrechen begehe, so soll derselbe um die im peinlichen Gesez auf diese Verbrechen festgesezte Strafe verfällt, und nach Ausstehung derselben lebenslänglich aus der helvetischen Republik verbannt werden. Dieses positive Gesez erlaubt also nicht nur, die nach einer geschehenen Beurtheilung, neuerdings verübten Verbrechen zu bestraffen, sondern es macht sogar diese Bestraffung dem Criminalrichter zur Pflicht; und das Cantonsgericht, als dem Gesez untergeordnet, konnte und durfte infolg desselben, die vom Gügi nach seiner ersten Beurtheilung neuerdings verübten schweren Verbrechen, keineswegs ungestraft lassen, ohne dadurch dem wörtlichen Inhalt des Criminalgesezbuchs entgegen zu handeln. Aus dieser Ursache ward Gügi damals auf sechs Jahre in die Ketten nach den §. 200 und 202 des peinlichen Gesezbuchs, laut Beylage Lit. d. verfällt.

Wann nun B. Gesezgeber, um im vorliegenden Fall die Handlungen des Cantonsgerichts richtig zu beurtheilen, in die Zeitumstände zurükgetreten und untersucht werden muß, was für Gesetze und Uebung zur Zeit bestunden, als das Cantonsgericht handelte. Wann ferners aus Vorgesagtem sich zeigt, daß selbiges jederzeit sich genau an die Vorschriften der bestehenden Gesetze oder Uebungen hielt, so ist selbiges schon dadurch hinlänglich gegen jeden Vorwurf gerechtfertigt; allein es ist gleichwohl, bevor es schließt, noch so frey, sich über die vom Vollz. Rath ihm zur Last gelegten vorgeblichen Fehler, einige durch die öffentliche Bekanntmachung derselben ihm abgedrungene Widerlegungen zu erlauben, ohne dabey die Absicht zu haben, die dem Vollz. Rath schuldige Hochachtung im mindesten verletzen zu wollen:

1) Sagt der Rapport der Vollziehung in der Geschichtserzählung: „Das Cantonsgericht habe den Gügi am 23. April 1799 in sechsjährige Kettenstraffe, und unter dem 26 April jüngsthin in nochmalige Kettenstraffe von sechs, mithin auf zwanzig und zwey Jahre in die Kettenstraffe verfällt.“ — B. G.! Zweymal sechs macht nicht mehr als zwölf, und folglich ist hierüber der Rapport des Vollz. Raths, als wäre Gügi auf 22 Jahre in die Kettenstraffe verfällt, beynahe um die Hälfte der angezeigten Jahre, unrichtig.

2. Das Urtheil vom Cantonsgericht sey fehlerhaft in der Form, weil weder des Verbrechens noch der Folgerungen des öffentlichen Anklägers, noch der Vertheidigung des Angeklagten darinn erwähnt werde. Diese Behauptung ist rücksichtlich auf den ausgefertigten Urtheilsspruch vom April 1800 unrichtig, es enthält derselbige das auf dem Gügi ruhende neue Verbrechen, die Bemerkungen des öffentlichen Anklägers und sein Schluß, so wie die Vertheidigung des Beklagten, wie Beylage Lit. d. zeigt; in Betreff des ersten Urtheils, war es unmöglich, selbiges auf die vorgeschriebene Art zu expediren, weil die zur Zeit der Gügischen Beurtheilung vom öffentlichen Ankläger ad acta gelegte schriftliche Anklage, so wie die Vertheidigung des Beklagten, während der Dauer der Interims Regierung verloren giengen, wenigstens wurden selbige unter diesem Vorwand bey der Reorganisation des Cantonsgerichts der Canzley desselben nicht übergeben; mithin ist das Cantonsgericht hierinfalls ganz unschuldig.

3) „Das Urtheil sey in der Sache selbst, fehlerhaft, weil die Anhäufung der Straffen, den Rechtsgrundsätzen gänzlich zuwider seyen.“ Es giebt zweyerley Arten von Anhäufungen der Straffen, von denen eine den Gesetzen zuwider, die andere hingegen von den Gesetzen befohlen ist. Wann nemlich ein Verbrecher eingezogen, und nach beendigtem Informativ-Prozeß, 20 oder mehrere Diebstähle durch gewaltsame Einbrüche ausgeübt, auf ihm ruhen; und das Gesez sagt, der, so einen Diebstahl mittelst gewaltthätigen Einbruchs verübt, soll in 8jährige Kettenstraffe verfällt werden, und der Criminalrichter würde dann bey der Beurtheilung dieser Straffe, 20fach deßwegen verhängen, weil das Verbrechen 20mal begangen worden, so wäre dieses eine unnatürliche, mit jedem rechtlichen Grundsaz im Widerspruch stehende Bestraffungsart. — Wann aber ein Verbrecher schwererer Vergehungen wegen angeklagt und überwiesen ist; wann er nach denen zur Zeit der Beurtheilung bestehenden Gesetzen oder Uebungen bestraft wird, und nachhin, nachdem das über ihn ausgefällte Urtheil in rechtliche Kraft erwachsen ist, der Exekution derselben sich durch die Flucht entzieht, und neue höchst wichtige Verbrechen verübt, so ist der Criminalrichter bey seiner allfälligen Wiedereinbringung allerdings im Fall, diese neuerdings verübten Verbrechen bestraffen zu müssen; diese leztere Art von Strafanhäuffung ist die, so dem Gügi wiederfuhr, und welche nicht nur den Gesetzen keineswegs entgegen, sondern vielmehr im §. 35 des peinlichen Gesetzes begründet ist.

4) Bey der 2ten Beurtheilung des Gügis, hätte Gügi nach dem Inhalt des §. 35 des peinlichen Gesetzbuchs, als des Rückfalls schuldig, bestraft werden sollen. Der §. 35 des peinlichen Gesetzbuchs konnte in Betreff dessen, was er auf Verbannung sagt, im vorliegenden Fall nicht anwendbar gemacht werden, ohne das schon so oft berührte ersessene Urtheil gegen Gügi vom April 1799 zu heben, indem weder der bedeutete, noch irgend ein anderer §. des peinlichen Gesetzbuchs, das Cantonsgericht zu einer solchen Handlung berechtigte, und die selbst die gesunde Vernunft laut mißbilligt haben würde, indem es nach dieser unbegreiflich ist: Daß, im Fall ein Bürger ein Verbrechen begienge, das nach dem Inhalt des peinlichen Gesetzbuchs mit dem Tode bestraft werden müßte; selbiger wüßte sich aber der über seine Verbrechen verhängten Straffe zu entziehen; er würde nachhin neue unbedeutendere Vergehen verüben, hierauf dem nemlichen Richter eingeliefert werden, der die Todesstraffe über ihn verhängt hätte, könnte dann derselbige behaupten, infolg §. 35 des peinlichen Gesetzes solle der Criminalrichter ihn nur im Rückfall erklären, nur seine neuen Vergehen straffen, und des über ihn ausgefällten Todesurtheils nicht weiter erwähnen, sondern selbiges als nicht ausgefällt ansehen, weil er glücklich genug war, auszubrechen, neue Schurkenstreiche zu verüben, und seine Mitbürger zu schädigen? Wie ungereimt wäre eine solche Behauptung; und dieses ist gerade beym Gügi der Fall. Er ist es, auf dem ein vor Ausfertigung des peinlichen Gesetzbuchs ausgefälltes Urtheil ruhte; sein Ausbrechen aus der Gefangenschaft, seine neuen Verbrechen, konnten nach keiner Vernunft, und eben so wenig nach irgend einer Rechtsregel seine vorigen Verbrechen ungeschehen machen, und das über bemeldte Verbrechen ausgefällte, in rechtliche Kraft erwachsene Urtheil heben. Wann also der §. 35 im peinlichen Gesetz, bey der 2ten Beurtheilung von wiederholten Verbrechen die Verbannung verhängt, so ist leztere nur in denjenigen Fällen zu appliciren, in welchen der Verbrecher die Straffe, so die erste Beurtheilung enthielt, bereits ausgestanden hat; keineswegs aber in denjenigen, in welchen durch die Anwendung der Verbannung frühere Urtheile, die eine härtere Straffe, als die der Verbannung enthalten, der Aufhebung ausgesezt würden: wenigstens läßt die gesunde Vernunft, wie es uns dünkt, keine andere Auslegung über den §. 35 zu.

5) Der §. 19 und 26 des peinlichen Gesetzes verbiete lebenslängliche Einkerkerung. Bemeldte §§., so erst im May 1799 zum Gesetz erhoben wurden, konnten dem Cantonsgericht im April vorher, nichts verbieten, weil sie damals nicht existirten: und bey der 2ten Beurtheilung des Gügis im April 1800 konnte das Cantonsgericht keinen Gebrauch von diesen §§. zu Gunsten des Gügis, in Betreff des über ihn im April 1799 ausgefällten Urtheils machen, ohne den bemeldten §§. eine rückwirkende Kraft zu geben.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Leonard Meisters Welt und Gesellschaft im einsamen Bergthale. St. Gallen b. Hausknecht und in Commission bey Supprian in Leipzig. 1801. 8. S. 126. in farbigtem Umschlage. (Preis 1 Fr. 5 Batzen.)

Die leichte und gefällige Schreibart, mit der der Verfasser, was ihm in den Wurff kommt, zunächst jedoch Gegenstände aus der Sittenlehre, Geschichte und Philosophie des Lebens bearbeitet, ist hinlänglich bekannt: man wird sie auch in dem vorliegenden unterhaltenden und unterrichtenden Werkchen nicht vermissen. Der Aufsätze sind sechs: „Meine Welt und Gesellschaft im Garten. — Spatziergang im Walde mit Freund Surro. — Hinflug in die Gestirne. — Mein Winter. — Mein waldigtes Bergthal. — Jagdlust des Eremiten.“

Beynebens dienen diese Aufsätze auch zur Charakterisirung ihres Verfassers und sie können dem künftigen Biographen des gelehrten Polygraphen nicht überall gleichgültig seyn. Sie scheinen nemlich zu den ersten Produkten seiner Feder nach glücklich vollbrachtem Rückzuge vom politischen Schauplatze, zu gehören .. und man findet in ihnen einige Rückerinnerungen auf den leztern; z. B. (S. 56): „Warum zog ich mich in die ländliche Einsamkeit zurück? O seit langem schon bin ich des politischen Schauspieles satt. Welches Interesse hat wohl ein Spiel, wo jede sowohl stumme als sprechende Person der andern im Wege steht, wo sowohl die Eröffnung und die Entwicklung als die Verbindung der Scenen vielmehr von Zufall und Laune, als von allumfassender Geisteskraft regiert werden! Ohngeachtet ich den theils in Schulen, theils an Höfen gebildeten Männern ihren Werth keineswegs absprechen will, so sind ich sie gleichwohl von Partheylichkeit nicht frey, wenn sie sich ausschließend gesetzgeberische Weisheit anmaßen. Ausdrücklich bemerkt Cicero, Roms Senatoren haben auf dem Lande gelebt, und die Diktatoren seyen vom Pfluge an die Spitze der Regierung getreten.“ — Und (S. 73): „O wie viel freyer und friedlicher als dort in dem Nationalpallaste leb ich nicht hier in der Hütte! So ganz ärmlich und unbelebt ist sie nicht. Nach dem Beyspiele der grossen Nation umring ich mit Töchterrepubliken auch mich, z. B. unter dem Dache mit dem Taubenschlage und vor der Hausflur mit dem Hühnerhofe. Nach dem Beyspiele der grossen Nation verfolg auch ich die Feinde der Menschenrechte; ungestraft naht sich im Garten meinem Pflanzenstaat kein Wurm. Mit Wohlgefallen überschau ich meine Schöpfungen; ich pflege die zarten Gewächse, wie einst meine schwachen Talente Hirzel und Bodmer, wie einst meine ersten Tugendgefühle die sorgsame Mutter. Seitdem ich auf dem Lande bin, beschäftige ich mich öfter mit der Schaufel und Haue als mit der Feder. So sehr con amore arbeitete ich nie ein Schreibblatt aus, wie hier das Blumen- und Kohlbeet. — — Unweit der Grenze finde ich einen eben so ansehnlichen als freundlichen Nachbar. An ihn lehne ich mich eben so sicher und fest, als an keinen Minister oder Vollziehungsrath. Der Nachbar ist ein hoher, weitschattiger Baum. So süß und treu ist kein Schmeichelwort der Grossen, wie die Versprechungen, die mir der obstreiche Baum giebt.“ — Der lezte Aufsatz, mit der Ueberschrift „Jagdlust des Eremiten“ enthält einzelne Einfälle und Gedanken. „So oft“, — sagt der Vf. — „durchstöbere ich die buschigten Ufer der Sil und den waldigten Gipfel des Albis, und nie erbeut' ich ein Reh oder ein Häsgen. Je nun, anstatt der Flinte und Jägertasche trag ich nichts mit, als die Brieftasche, das Bleystift, ein Buch. Zur Begleitung hab ich, anstatt der Spürhunde, die Phantasey und die Laune. Mit diesen treib ich wohl kein Gewild auf, hingegen zuweilen einen Gedanken oder Einfall. So wie sie mir in den Weg fallen, pack ich sie, und nehme sie in meine Tabletten auf. So wie der Jäger aus Verdruß wohl auch eben so leicht eine Elster, als einen Schnepfen schießt, so ertapp auch ich unter genießbaren Einfällen nur allzu oft ungenießbare.“